



## **Satzung**

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Garstedt  
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Garstedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 4 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen nachträglich gezahlt. Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Lässt sich ein Mitglied für einen Teil der Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Teilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.
- (5) Alle Ansprüche eines Ratsmitgliedes oder Ausschussmitgliedes, das nicht dem Rat angehört, auf Aufwandsentschädigung entfallen bei Sitzverlust, ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses.
- (6) Für die Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz1 entsprechend.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme

als Mitglied an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. Darin enthalten ist eine pauschalierte Kostenerstattung für Papier-, Druck- und Internetkosten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten unbeschadet der Regelungen über Verdienstausfall und des Pauschalstundensatzes in § 7, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung in § 8 und über Reisekosten in § 11 dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Erstattung von Aufwendungen für die elektronische Ratsarbeit**

- (1) Ratsmitglieder nutzen für den Zugang zum Ratsportal und der Allris-App in Eigenregie angeschaffte Hardware.
- (2) Das private Endgerät wird mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 15,00 Euro bezuschusst. Zum Beginn der Wahlperiode wird eine Pauschale für den Zeitraum der ersten zwölf Monate der Wahlperiode als Einmalbetrag in Höhe von 300,00 € für die Beschaffung der Hardware gezahlt. Für den Fall, dass ein Ratsmitglied innerhalb der ersten zwölf Monate der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet, ist der geleistete Pauschalbetrag anteilig je unvollendetem Monat zurückzuzahlen. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 gelten entsprechend auch für die Fälle, in denen ein Ratsmitglied das Mandat als Nachrückerin oder Nachrücker aufnimmt.
- (3) Ab dem dreizehnten Monat der Wahlperiode wird die monatliche Pauschale nach Absatz 2, Satz 1 gezahlt.
- (4) Neben den anteiligen Kosten für die bereitgestellte Hardware ist damit auch der Kostenanteil für eine Versicherung des im Privateigentum des Ratsmitglieds stehenden Gerätes abgegolten, da dieser Versicherungsschutz nicht über die Gemeinde Garstedt erfolgt.
- (5) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine monatliche Entschädigung für die Nutzung der privaten Infrastruktur in Höhe von 5,00 Euro.
- (6) Ratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied des Kreistages oder des Samtgemeinderates sind, erhalten nur die höchste Entschädigung. Für diesen Personenkreis werden die Zahlungsmodalitäten mit dem Landkreis Harburg bzw. der Samtgemeinde Salzhausen abgestimmt.

### **§ 4**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen**

- (7) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) an den Bürgermeister  | 485,00 Euro |
| b) an den 1. stellv. Bürgermeister                                   | 85,00 Euro  |
| c) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 15,00 Euro  |
- (8) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

## **§ 5**

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag auf Antrag und mit Nachweis um 8,00 Euro je angefangene Stunde. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.

## **§ 6**

### **Fahrtkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Salzhausen werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 40,00 Euro.

## **§ 7**

### **Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird bis zur Höhe von 20,00 Euro je Stunde erstattet.

- (3) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 Euro je Stunde höchstens 80,00 Euro am Tag.

## **§ 8**

### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, wird auf Antrag 8,00 Euro je Sitzung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

## **§ 9 Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 Euro im Monat begrenzt.

## **§ 10 Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters | 70,00 Euro |
| b) Protokollführer(in) je Sitzung              | 30,00 Euro |

## **§ 11 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstauffall nach Maßgabe des §7 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 15. Juni 2017 außer Kraft.

Garstedt, 13.10.2022

  
Christa Beyer  
Bürgermeisterin

